

## **Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 113**

### **Verlängerungen COVID-19-Sonderregelungen Bestätigungsformular für die Vergütung des Verdienstentganges gemäß Epidemiege- setz**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Landtagssitzung am 6./7. Juli soll die 5. Covid-19-Sammelnovelle beschlossen werden. Die Novelle soll im Wesentlichen eine Verlängerung der landesgesetzlich geregelten Covid-19-Sonderbestimmungen, welche mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft treten würden, bis zum 31. Dezember 2022 bringen. Für die Gemeinden sind die folgenden Änderungen besonders relevant:

#### Gemeindegesetz:

- Die Möglichkeit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz gemäß § 101 Gemeindegesetz wird bis 31. Dezember 2022 verlängert.
- Die landesgesetzliche Sonderregelung betreffend die öffentliche Kundmachung entfällt mit 31. Juli 2022. Die Sonderregelung erlaubt es, Kundmachungen nur auf der Webseite der Gemeinde vorzunehmen, sofern die Amtstafel oder die zur Auflage im Gemeindeamt verwendeten Räume aufgrund der Corona-Maßnahmen nicht öffentlich zugänglich sind. Kundmachungen sind daher im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 1. Juli 2023 durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Ab 1. Juli 2023 erfolgt die Kundmachung von Verordnungen gemäß Digitalisierungs-Sammelnovelle (LGBI. Nr. 4/2022) über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes.

#### Telearbeit:

Die Möglichkeit der Vorschreibung verpflichtender Telearbeit für Gemeindebedienstete, sowie die Ermächtigung der Dienstgeberin zur einseitigen Anordnung von Urlaubsabbau im Ausmaß von höchstens zwei Wochen (unter bestimmten Voraussetzungen) wird ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Verlängerung gilt sowohl für das Gemeindeangestelltengesetz 2005 (§ 113 GAG) als auch für das Gemeindebedienstetengesetz 1988 (§ 163 GBG).

### **Bestätigungsformular für die Vergütung des Verdienstentganges gemäß Epidemiege- setz**

Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) gebührt Personen, die behördlich abgesondert wurden eine Vergütung für den Verdienstentgang. Wurde ein/e Dienstnehmer:in aufgrund des Epidemiegesetzes abgesondert (d.h. unter Quarantäne gestellt), hat die Gemeinde als Dienstgeberin gemäß § 32 EpiG Anspruch auf eine Vergütung für das Entgelt, das die Dienstgeberin dem/der Dienstnehmer:in für jeden Tag der Absonderung weitergezahlt hat. Siehe dazu das Informationsschreiben Nr. 103 des Vorarlberger Gemeindeverbandes.

Beim Vollzug der Bezirkshauptmannschaften kam es aufgrund eines Erlasses des Gesundheitsministeriums zu einer Änderung. Zusätzlich zu den bisherigen Unterlagen wird von den Behörden nunmehr die Abgabe einer „Bestätigung gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950“ verlangt. Nach Rückfrage des Vorarlberger Gemeindeverbandes bei der Abteilung „COVID-19 Entschädigungen (XI)“ des Landes Vorarlberg bezüglich der Bedeutung dieser Bestätigung kann die Aussage des Landes Vorarlberg zusammengefasst werden wie folgt:

Mit der Unterfertigung der Bestätigung gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz werde erklärt, dass es keine einzelvertraglichen oder kollektivvertraglichen Regelungen gäbe, die dem/der angeführten Dienstnehmer:in bei Unterbleiben der Arbeitsleistung aufgrund einer behördlich angeordneten Absonderung (Quarantäne) einen Entgeltfortzahlungsanspruch gewähren würde. In diesem Falle könne somit davon ausgegangen werden, dass der Vergütungsanspruch gemäß § 32 Epidemiegesetz bestehen würde.

Im Gemeindebereich bestehen weder einzel- noch kollektivvertragliche Regelungen, die abseits des Gemeindeangestellten- oder Epidemiegesetzes einen Entgeltfortzahlungsanspruch bei behördlicher Absonderung zugestehen würden.

Aus diesem Grund werden die Gemeinden darum gebeten, die zugesendeten Bestätigungen des Landes vollständig ausgefüllt an die Behörde zurückzusenden.

Ohne die angeführten Bestätigungen können die erforderlichen Bescheide auf Vergütung nicht ausgestellt werden. Die im Anschreiben angeführte einwöchige Frist ist eine Bitte der Behörde um rasche Erledigung des Anliegens und zur Beschleunigung des Verfahrens. Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, führt dies laut mündlicher Auskunft des Landes nicht zum Verlust des Anspruches.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband  
Die Präsidentin  
Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

